

Alles was Recht ist ...

Wann ist eine telefonische Aufklärung zulässig?

Mit dieser Frage hat sich der BGH erstmalig in seiner Entscheidung vom 15.6.2010 (Az. VI ZR 204/09) beschäftigt. Zudem wird in dem Urteil thematisiert, ob bei minderjährigen Patienten beide Elternteile aufgeklärt werden und einwilligen müssen. Die vom BGH aufgestellten Grundsätze haben auch im Bereich der Urologie Geltung.

Im konkreten Fall ging es um eine Leistenhernienoperation bei einem drei Wochen alten Mädchen. Der Operateur hatte das Aufklärungsgespräch mit der Mutter des Kindes in seiner Praxis geführt, während der Vater zu diesem Zeitpunkt im Wartezimmer das einschlägige Aufklärungsformular ausfüllte. Der Anästhesist führte seinerseits zwei Tage vor dem Eingriff mit dem Vater ein – von diesem als „angenehm“ und „vertrauensvoll“ beschriebenes – 15-minütiges Telefonat über die anästhesiologischen Risiken, bat ausdrücklich um die Anwesenheit beider Elternteile am Tag des Eingriffs und ließ sich von diesen am Morgen vor der Operation den im Wesentlichen während des Telefonats ausgefüllten Aufklärungsbogen gegenzeichnen.

Während der Operation kam es zu atemwegsbezogenen Komplikationen (Abfall der Sauerstoffsättigung, Kreislaufdestabilisierung, Pulsabfall, Herzdruckmassage),

in deren Folge das Mädchen eine schwere zentralmotorische Störung erlitt, die insbesondere die Koordinations- und Artikulationsfähigkeit beeinträchtigte.

Das Mädchen, vertreten durch ihre Eltern, begründete ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen Operateur und Anästhesist damit, dass sowohl die chirurgische als auch anästhesiologische Aufklärung unzureichend seien, da es jeweils an einer ordnungsgemäßen Aufklärung beider Elternteile mangle. Dem hat der BGH mit folgender Begründung widersprochen: Aus chirurgischer Sicht lag ein „relativ einfacher Eingriff“ vor. Deshalb genügt nach der Rechtsprechung bei Minderjährigen die Aufklärung des erschienenen Elternteils, der in derartigen Routinefällen als ermächtigt gilt, die Einwilligung für den abwesenden Elternteil zu erklären. Des Weiteren gelangte der BGH zu dem Ergebnis, dass sich der Arzt „in einfach gelagerten Fällen“ wie dem vorliegenden auch im Rahmen eines telefonisch geführten Aufklärungsgesprächs davon überzeugen kann, dass der Patient die entsprechenden Hinweise und Informationen verstanden hat, zumal der Arzt auch fernmündlich auf individuelle Belange des Patienten eingehen könne. Insbesondere wenn – wie im vorliegenden Fall – das Telefonat 15 Minuten dauert und vom Vater der Klägerin selbst als „angenehm und vertrauensvoll“ bezeichnet wird, soll



Dr. jur. Philip Schelling

eine telefonische Aufklärung zulässig sein. Darüber hinaus hob der BGH als bedeutsam hervor, dass der Anästhesist bei seinem Telefonat mit dem Vater darauf bestand, dass beide Elternteile am Morgen anwesend waren und ihre Einwilligung zur Operation durch Unterzeichnung des Anästhesiebogens erteilten. Deshalb durfte der Anästhesist davon ausgehen, dass die Eltern nach dem vorangegangenen Telefonat den Eingriff mit seinen Chancen und Risiken untereinander besprochen hatten.

Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen, da es für eine telefonische Aufklärung durchaus ein praktisches Bedürfnis (weite Anreise, Kosten- und Zeitverlust) geben kann. Allerdings gibt der BGH keine „Blankovollmacht“ für die Zulässigkeit der telefonischen Aufklärung, sondern beschränkt die Möglichkeit auf „einfach gelagerte Fälle“ und „Routineeingriffe“. Ein telefonisches Aufklärungsgespräch sollte sorgfältig vorbereitet werden, indem dem Patienten bereits vorab der Aufklärungsbogen überlassen und ein Telefontermin mit ihm vereinbart wird, um dem zu erwartenden Einwand des Patienten entgegenzutreten, das Telefonat hätte

unter Zeitdruck „zwischen Tür und Angel“ stattgefunden. Prozessentscheidend ist letztlich auch eine sorgfältige Dokumentation des Aufklärungsgesprächs, weshalb nach der Entscheidung des BGH neben den Aufklärungsinhalten auch der vereinbarte Telefontermin und unbedingt das Einverständnis des Patienten mit der telefonischen Aufklärung schriftlich festgehalten werden sollte. Wünscht der Patient ausdrücklich ein persönliches Aufklärungsgespräch „von Angesicht zu Angesicht“, scheidet eine telefonische Aufklärung aus.

Die vom BGH vorgenommene Differenzierung bedeutet, dass praktisch der Sachverständige über die Wirksamkeit der Einwilligung entscheidet, da von seinem Votum die Einordnung des Eingriffs als „einfach gelagert“ oder „kompliziert mit erheblichen Risiken“ abhängt. Damit wird ein weiteres Mal deutlich, dass in Arzthaftungsprozessen meist nicht der Anwalt oder der Richter über den Ausgang des Verfahrens entscheidet, sondern der medizinische Sachverständige – und damit ein „Fachkollege“ des verklagten Arztes. Dass man dabei nicht allzu sehr auf die Kollegialität des Gutachters vertrauen darf, dürfte mittlerweile bekannt sein.

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer & Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de